

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.01.2013
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0100/13</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>21.02.2013</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>27.02.2013</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>04.03.2013</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII</b>		

### Grund der Vorlage

Auftrag an die Verwaltung (VO/0718/12) aufgrund des Bürgerantrags der Initiative Wuppertaler Tagespflegeeltern

### Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird gem. Anlage 01 beschlossen.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

Dr. Kühn

## **Begründung**

Mit dem Bürgerantrag der Initiative Wuppertaler Tagespflegeeltern wurden im Wesentlichen die Bemessung der Geldleistung und das Abrechnungsverfahren nach tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden angegangen und eine deutliche Verbesserung der Situation der Wuppertaler Tagespflegepersonen gefordert. Die Richtlinien wurden vor diesem Hintergrund auf notwendige Änderungen hin geprüft.

### Höhe der Geldleistung

Mit der Novellierung des SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz wurde für die Tätigkeit der Tagespflegeperson eine leistungsgerechte Vergütung als Anerkennung der Förderleistung in § 23 Abs. 2a SGB VIII festgeschrieben. Bezogen auf die konkrete Ausgestaltung dieser Geldleistung wurde lediglich ein Rahmen vorgegeben, wonach der zeitliche Umfang der Betreuung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen ist. Die Ausgestaltung der Geldleistung wurde den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen, soweit Landesrecht nicht anderes bestimmt. Im Landesrecht NRW wurde bisher keine Regelung getroffen; demzufolge uneinheitlich sind die Finanzierungsgrundsätze.

In Wuppertal wurde das Leistungsentgelt bislang auf Grundlage des monatlichen Pauschalbetrages in der Vollzeitpflege nach §§ 33, 39 SGB VIII für 0 – 6 jährige Kinder festgelegt und in Höhe von 60 % als Basissatz für die Tagespflege berücksichtigt. Der sich hieraus errechnete Stundensatz wurde mit 2,50 € ermittelt.

Im Rahmen einer Studie des Institutes für Sozial- und Wirtschaftspolitik wurde kürzlich zu einer leistungsorientierten Vergütung eine bundesweite Erhebung in 425 Kommunen durchgeführt. Als Ergebnis wurde eine laufende Geldleistung (Förderaufwand und Sachkosten) von durchschnittlich 3,55 € je Betreuungsstunde bei Kindern unter 3 Jahren festgestellt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Belastungsausgleichsgesetz wurde auf Grundlage einer Sonderauswertung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund für die Kindertagespflege ein Stundensatz von 3,90 EUR pro Kind ermittelt. In diesem Betrag sind Förderaufwand und Sachkosten enthalten.

Bei der Entwicklung der unterschiedlichen Vergütungsmodelle wurde regelmäßig der Sachaufwand mangels geeigneter Bezugsgrößen an den Sachkosten aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und privates Fürsorge für die Vollzeitpflege ausgerichtet. Hierbei wurden 60 % dieser Kosten als Sachkosten angesehen, was einem Betrag von 1,80 € je Betreuungsstunde entspricht. Die Kosten für den Förderaufwand wurden regelmäßig an die Bruttogehälter des Sozial- und Erziehungsdienstes im TvöD angelehnt, da von einer Vergleichbarkeit der Tätigkeiten von Tagespflegeperson und Erzieher/in ausgegangen wurde.

Nach sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Berechnungsansätze erscheint es geboten, die leistungsgerechte Geldleistung für die Tagespflegepersonen auf insgesamt 3,90 € je Betreuungsstunde festzulegen. Sie besteht damit aus dem Anteil Sachkosten in Höhe von 1,80 € und einer Förderleistung von 2,10 €.

### Genehmigung der Geldleistung

Seitens der Initiative Wuppertaler Tagespflegepersonen wurde darauf hingewiesen, dass eine Begrenzung der Geldleistung auf die tatsächlichen Betreuungsstunden die fortlaufenden finanziellen Belastungen auch bei vorübergehender Einschränkung der Betreuungsleistung z.B. aufgrund einer Erkrankung des Kindes außer Acht lasse. Gefordert wurde daher eine pauschale monatliche Leistung auf Basis der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden.

Es wird nicht verkannt, dass auch bei vorübergehenden Unterbrechungen in der Betreuung der Tagespflegeperson laufende finanzielle Belastungen bleiben, die sich aus der Ausübung dieser Tätigkeit ergeben. Für die vorgeschlagene Regelung einer fortlaufenden Vergütung

auch für nicht geleistete Betreuungsstunden fehlt es an einer entsprechenden Grundlage. Der durchaus zu vertretende Ausgleich sollte sich daher an den regelmäßig anfallenden zusätzlichen Sachkosten orientieren. Da bei der Ausübung von Tagespflege die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten gefordert wird, erscheint eine Ausgleichsleistung angemessen, die über eine Betriebskostenpauschale bei Tagespflege in den selbst bewohnten Räumen und ein Mietkostenzuschuss bei angemieteten Räumen erfolgt.

Bei der Bemessung der Betriebskostenpauschale von 100,00 € monatlich wurde die zusätzliche Wohnfläche berücksichtigt, die bei einer Pflegeerlaubnis für mindesten 3 gleichzeitig anwesenden Kinder erforderlich ist. Voraussetzung für die Zahlung ist die Gewährung der Geldleistung für mindestens ein Kind.

Soweit Tagespflege in angemieteten Räumen erfolgt, ist ein Mietkostenzuschuss von bis zu 5,00€ je qm/Monat höchstens die tatsächliche Kaltmiete vorgesehen. Der Mietkostenzuschuss ist dabei auf die für die Betreuung der Kinder erforderlichen Räume zzgl. Toilette und ggf. Küche in Anlehnung an die Empfehlungen zum Raumprogramm des Landschaftsverbandes Rheinland für Kinder unter 3 Jahren begrenzt. Auch bei dieser Variante ist die Zahlung der Geldleistung für mindestens 1 Kind Voraussetzung.

### Verfahren

Vor dem Hintergrund des ab 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr wurden die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Tagespflege durch die Eltern diesen Vorgaben angepasst.

Der zeitliche Umfang der Betreuung richtet sich nach dem Bedarf der Eltern und wird regelmäßig mit 20 Stunden in der Woche (einschl. Wegezeiten) angenommen. Erst wenn ein höherer Bedarf im Einzelfall geltend gemacht wird, bedarf es einer Begründung durch die Eltern. Die Begrenzung auf grundsätzlich höchstens 45 Stunden/Woche (einschl. Wegezeit) bleibt unverändert.

### **Demografie-Check**

#### a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	<b>0</b>
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	<b>+</b>
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	<b>+</b>

#### b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Der Ausbau der Tagespflege ist ein wesentlicher Faktor bei der Sicherstellung eines geeigneten und ausreichenden Betreuungsangebotes für Kinder in Wuppertal. Zur Unterstützung der Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ist die leistungsgerechte Bemessung der Geldleistung für Tagespflegepersonen unverzichtbar.

### **Kosten und Finanzierung**

Mit den im Haushalt veranschlagten Mitteln kann auch unter Berücksichtigung einer verstärkten Inanspruchnahme die Finanzierung sichergestellt werden.

## **Anlagen**

Anlage 01 – Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII